

Überbrückungshilfe IV: Anträge bis 15.06.2022

Sowohl der Förderzeitraum als auch die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe IV wurde verlängert: Die Förderung kann nun für bis zu sechs Monate (Januar 2022 bis Juni 2022) beantragt werden. Die Antragsfrist endet am 15.06.2022.

Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 erhalten haben, können die Förderung für die Verlängerungsmonate April bis Juni 2022 einfach über einen Änderungsantrag erhalten. Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe IV gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Januar bis Juni 2022 stellen.

Betroffene Unternehmen sind dann für den jeweiligen Monat antragsberechtigt, wenn sie in dem Monat des Förderzeitraums einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe III und III Plus sinkt der maximale Fördersatz auf 90% bei einem notwendigen Umsatzeinbruch von mehr als 70%.

Für die Überbrückungshilfe IV können erstmals die erhöhten Beihilferahmen genutzt werden.

Die Reisebranche wird erneut besonders gefördert: Förderfähig sind Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros sowie kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern für Reisen (Pauschalreisen, diesen gleichgestellte Reiseleistungen, z. B. Gastschulaufenthalte, oder Reiseeinzelleistungen), die im Förderzeitraum Januar 2022 bis Juni 2022 angetreten worden wären und coronabedingt – aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, aufgrund von Einreiseverboten anderer Staaten, die eine Einreise in die Zielregion ausschließen, aufgrund innerdeutscher Reiseverbote, wegen innerdeutscher Schließungsanordnungen – storniert bzw. abgesagt wurden. Dies gilt auch für Stornierungen aufgrund von 2G/2G-Plus-Regelungen bei fehlender Impfmöglichkeit. Der coronabedingte Stornierungsgrund muss zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantrittes vorgelegen haben.

Näheres finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>.

Achtung: Das Bundeswirtschaftsministerium stellt ausdrücklich klar, dass der für eine Antragsberechtigung erforderliche Umsatzeinbruch allein durch die Corona-Pandemie verursacht worden sein muss. Eine Fördermöglichkeit zur Kompensation von durch die gegen Russland verhängten Sanktionen verursachten Einbußen sieht die Überbrückungshilfe IV nicht vor (BMWi, Pressemitteilung vom 01.04.2022).

Grundsteuerreform: Steuererklärungen wurden angefordert! Frist 31.10.2022!

Für immer wiederkehrend abzugebende Steuererklärungen oder -meldungen gibt es klare gesetzliche Fristen. Trifft Sie die Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nur ausnahmsweise, so werden Sie üblicherweise seitens des Finanzamtes zur Abgabe einer solchen individuell schriftlich aufgefordert. So auch normalerweise bei der Abgabe einer Feststellungserklärung des Grundsteuerwertes.

Dies ist bei der aktuellen Grundsteuerreform (wir berichteten) anders. In diesem Fall werden alle Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntgabe in Form einer Allgemeinverordnung zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesteuerblatt vom 30.03.2022 bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium der Finanzen durch öffentliche Bekanntmachung vom 30.03.2022 alle Grundstückseigentümer zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 aufgefordert.

Die Erklärungen können **ab dem 01.07.2022** elektronisch über das Portal ELSTER abgegeben werden.

Abgabefrist: Die Erklärungen sind dem zuständigen Finanzamt **bis zum 31.10.2022** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisches Formular) zu übermitteln.

Sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Grundsatz der Einzelmargenabrechnung ab 2022

Bis Ende 2021 konnten Sie als Reiseveranstalter Ihre Reiseleistungen auch durch eine so genannte Gruppen- oder Sammelabrechnung der Margenbesteuerung unterwerfen. Mehrere Reiseleistungen konnten so zum Beispiel nach Zielorten, Reisearten, abgrenzbare Reiseleistungen oder Zeiträumen zusammengefasst und in einer Margenabrechnung abgerechnet werden. Etwaige Minusmargen wirkten sich hierbei steuermindernd aus.

Diese Möglichkeit besteht nun seit dem 01.01.2022 nicht mehr. Für nach dem 31.12.2021 erbrachte Reiseleistungen muss die Marge für jede einzelne Reiseleistung berechnet werden, A 25.3 UStAE. Damit ist grundsätzlich jede Reise eines einzelnen Reisenden zu betrachten.

Von diesem Grundsatz der Einzelmargenabrechnung gibt es nach dem aktuellen Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) nur noch wenige Ausnahmen:

Aus Vereinfachungsgründen wird es zugelassen, dass mehrere einzelne Reiseleistungen bei der Abrechnung zusammengefasst werden können, wenn mehrere gleichartige Reisen an einen Leistungsempfänger erbracht werden. In diesen Fällen kann die Margenberechnung pro Buchung erfolgen.

Beispiel (Abschnitt 25.1 Absatz 6 Satz 3 UStAE): *Ein Familienvater bucht für seine gesamte Familie (2 Erwachsene und 3 Kinder) 5 Reisen nach Mallorca. Die Unterbringung erfolgt in zwei Doppel- und einem Einzelzimmer. Die Margenberechnung kann für diesen Kunden und die gebuchten 5 Reisen in einer Abrechnung erfolgen. Aus dem genannten Beispiel der Finanzverwaltung wird auch deutlich, dass eine unterschiedliche Zimmerkategorie die Reisen in diesem Fall nicht ungleich macht.*

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Einzelmargenabrechnung ist für den Fall vorgesehen, dass für mehrere Reisen ein einheitlicher Aufschlags- oder Kalkulationssatz verwendet wurde, Abschn. 25.3. Absatz 1 Satz 3 UStAE. Auch solche Reisen können zusammengefasst werden. Zu dieser Ausnahme äußert sich die Finanzverwaltung aber (bewusst?) nicht vertieft und gibt auch keine Beispiele an die Hand. Unter diese Vereinfachungsregel wird aber wohl folgende Konstellation fallen: Sie bieten beispielsweise eine Busreise für alle Reisegäste mit identischen Leistungen zu identischen Konditionen an und alle Fahrgäste zahlen denselben Aufschlagsatz auf die kalkulierten Kosten. In diesem Fall können Sie diese Reiseleistungen wohl pro Bus zusammengefasst abrechnen, denn jede einzelne Margenabrechnung (pro Reisegast) würde für sich gesehen ja zum selben Ergebnis führen. Kommen die Gäste in Doppel- oder Einzelzimmer unter, müssen Sie gegebenenfalls für jede Konstellation eine separate Margenabrechnung machen, bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Reisegäste. Anders ist dies dann zu sehen, wenn sich die Leistungen pro Reisegast unterscheiden oder gar teilweise Frühbucherpreise vorliegen.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Auf eine grundsätzliche Erleichterung sei an dieser Stelle noch hingewiesen: Nicht abgerufene Übernachtungs- oder Beförderungskontingente dürfen wahlweise vollständig als Reisevorleistungen behandelt werden, A 25.3 Absatz 1 Satz 4 UStAE. Aber Achtung: Negative Margen dürfen in diesem Fall nicht verrechnet werden. Alternativ können solche nicht abgerufenen Kontingente allgemein als Aufwand (mit Vorsteuerabzugsrecht nach den allgemeinen Regeln) erfasst werden. Dieses Wahlrecht muss innerhalb eines Besteuerungszeitraumes einheitlich ausgeübt werden.

Hinweis: Der WBO hat zu diesem Thema am 17.02.2022 eine Online-Veranstaltung mit Frau Holtkötter abgehalten. Die Unterlagen dazu finden Sie [hier](#). Dennoch gibt es noch viele offene Praxisfragen, wir sind gerade dabei diese zu klären.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Kurzarbeitergeld

Wie bereits berichtet wurde der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 30.06.2022 verlängert und die Bezugsdauer vorübergehend von bisher 24 Monaten auf nun 28 Monate, längstens bis zum 30.06.2022 verlängert. Die verlängerte Bezugsdauer ist rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft getreten. Unternehmen, die mit Ablauf des Monats März 2022 die Bezugsdauer bereits ausgeschöpft hätten, können nun mittels formloser Verlängerungsanzeige melden, dass die Kurzarbeit weiterläuft. Hierfür sollte Kontakt zur zuständigen Agentur für Arbeit aufgenommen werden. Anschließend ergeht ein neuer Bewilligungsbescheid.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde nicht verlängert und ist zum 31.03.2022 ausgelaufen. Eine Ausnahme besteht für Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern in der Phase der Kurzarbeit berufliche Weiterbildung ermöglichen. Diese bekommen die Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31.07.2023 unter gewissen Voraussetzungen noch zur Hälfte erstattet.

Zinssatz auf Steuernachzahlungen: Geplant: Nur noch 0,15 % pro Monat, also 1,8 % pro Jahr

Seit Jahren gibt es Diskussionen um den Zinssatz auf Steuernachzahlungen. Die bisher geltenden 6% p.a. wurden 2021 durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

Das Bundeskabinett hat am 30.03.2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Damit wird bei der sog. Vollverzinsung ab 01.01.2019 für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen getroffen. Der Gesetzentwurf senkt den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen rückwirkend ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für die Zukunft erneut zu prüfen – spätestens also erstmals zum 01.01.2026. (BMF, Mitteilung vom 30.03.2022)

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3